

# RS Vwgh 1986/9/24 84/13/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs4;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1987/8, 91; FJ 1987/6, 110;

### Rechtssatz

Das Argument, nachgeforderte Beträge seien in gutem Glauben bereits verausgabt worden, steht in keinem Zusammenhang mit der Abgabenfestsetzung und ist daher nicht geeignet, die Unbilligkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens darzutun.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130039.X02

### Im RIS seit

24.09.1986

### Zuletzt aktualisiert am

21.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)